

- (11) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, während der Amtszeit aus, muss unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl erfolgen. Bis zur Neuwahl kann sich der Vorstand durch Beschluss kommissarisch ergänzen.
- (12) Beisitzer können auf Vorschlag des Vorstandes, dann bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder auf eigenen Wunsch, von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 8

BEIRAT

- (1) Der Vorstand kann in besonderen Situationen einen zeitweiligen Beirat bestellen. Der Beirat ist kein Organ des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus sachkundigen Personen. Er berät den Vorstand in den satzungsgemäßen Zweck betreffenden Sachfragen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Beirats wird entsprechend der Fragestellung durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Wird ein Beirat berufen, sind die Mitglieder unverzüglich, spätestens anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung, zu informieren.
- (5) Die Tätigkeit des Beirats erlischt spätestens mit der Erledigung des Beratungsgrundes oder durch Votum des Vorstandes, das er mit einfacher Mehrheit abgibt. Wiederholte Bestellung ist möglich.
- (6) Mitglieder des Beirats können auf Einladung des Vorstandes beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (7) Mitglieder des Beirats haben, sofern sie nicht auch Vereinsmitglieder sind, kein Stimmrecht.

§ 9

BEITRÄGE

- (1) Von allen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richte sich nach der von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Beitragssatzung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am Anfang des Kalenderjahres vorzugsweise per Bankeinzug zu entrichten.
- (2) Eventuell unterschiedliche Mitgliedsbeiträge oder Spenden begründen keine unterschiedlichen satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder.
- (3) Mitglieder, die am Ende des Jahres trotz wiederholt erfolgter Mahnung ihren Beitrag nicht entrichtet haben, können mit Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft entlassen werden.
- (4) Mitglieder, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder zeitweise erlassen bekommen. Dazu ist jeweils ein Vorstandsbeschluss notwendig.